VERORDNUNG (EWG) Nr. 885/73 DES RATES

vom 31. März 1973

über die Nichtanwendung des Artikels 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Zuckersektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 509/73 (2), insbesondere auf Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sieht die Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge auf die Höhe der Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern vor.

Artikel 55 Absatz 6 der Akte, die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3) beigefügt ist, ist gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 223/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Aufstellung allgemeiner Regeln, die das gute Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker im Anschluß an den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten gewährleisten sollen (4), im Zuckersektor nicht anwendbar. Für Zucker, der gemäß Protokoll Nr. 17 zur Beitrittsakte eingeführt wird, gelten die Währungsausgleichsbeträge nicht.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Zucker, der einerseits aus dem Commonwealth und andererseits aus den anderen Mitgliedstaaten in das Vereinigte Königreich eingeführt wird, zu vermeiden, ist es erforderlich, daß Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Zuckersektor keine Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist im Zuckersektor nicht anwendbar; dies gilt auch für den Zuckeranteil der Zucker enthaltenden Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.